Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei Schlachtungen (Fleischuntersuchungsgebührensatzung)

Vom 25.06.2020

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtlichen Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496 EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) vom 15. März 2017 (ABl. Nr. L 95/1, ber. durch ABl. Nr. L 137/40 vom 24.05.2017 und ABl. Nr. L 48/44 vom 21.02.2018) in der jeweils geltenden Fassung – (VO 2017/625),

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023),

des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 2011)

und unter Berücksichtigung der den Tarifen zugrundeliegenden Gebührenkalkulation folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührentatbestand

Für die in Anhang IV Kapitel II der VO 2017/625 genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 2011) erhoben.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW werden von den Tarifstellen 23.8.4 der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Kapitel VI der VO 2017/625 erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner/in

Gebührenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die die nach § 1 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des § 1 unterliegen.

§ 3
Gebührenerhebung im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung

Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung beträgt:

	Tarif ab 01.07.2020
a) Die Gebühr für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Rückstandsuntersuchung und bakteriologische Untersuchung beträgt je Tier:	
bei Rindern	9,99 EUR
bei Jungrindern	9,94 EUR
bei Schafen und Ziegen mit einem Schlachtgewicht unter 12 kg	2,12 EUR
bei Schafen und Ziegen mit einem Schlachtgewicht ab 12 kg	2,12 EUR
b) Die Gebühr für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei Schweinen mit einem Schlachtgewicht von mindestens 25 kg einschließlich Rückstandsuntersuchung, bakteriologische Untersuchung und Trichinenuntersuchung beträgt	1,90 EUR
Bestandteil der unter a) und b) ausgewiesenen Gebühren sind die unter der Tarifstelle 23.8.5.1 (a bis d) der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW ausgewiesenen Rückstandsuntersuchungskosten je geschlachtetem Kalb, Rind, Schwein, Schaf und Ziege. Bei Änderung dieser Rückstandsuntersuchungskosten durch das Land wird zu der Untersuchungsgebühr ein entsprechender Zuschlag erhoben bzw. Abschlag gewährt.	

§ 4
BSE-Untersuchungen

Die Gebühr für BSE-Untersuchungen an geschlachteten Rindern einschließlich Untersuchungskosten (Probenentnahme, Probenversand, Durchführung der Untersuchung und Beurteilung) beträgt je Untersuchung 17,49 EUR. Bestandteil der Gebühr sind die unter der Tarifnummer 23.9.4.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW ausgewiesenen Untersuchungskosten je Untersuchung mittels Immunoassay. Bei Änderung dieser BSE-Untersuchungskosten durch das Land wird zu der Untersuchungsgebühr ein entsprechender Zuschlag erhoben bzw. Abschlag gewährt. Für die Untersuchung von über 30 Monate alten Rindern wird von der Untersuchungsgebühr ein Abschlag in Höhe der erhaltenen Ko-Finanzierung der EU gewährt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei Schlachtungen innerhalb des Schlachthofes der Stadt Bochum (Fleischuntersuchungsgebührensatzung) vom 25. Juni 1999 in der Fassung der Achten Änderungssatzung vom 14. Dezember 2007 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bochum, den 25.06.2020

Der Oberbürgermeister

Thomas Eiskirch

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.bochum.de/amtsblatt veröffentlicht.